

# **UVP-Bericht**

**Angaben über die Umweltauswirkungen  
zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

## **PLANFESTSTELLUNG**

**Bundesautobahn A 3 Nürnberg - Regensburg**

**Bau einer einseitigen PWC-Anlage bei Pilsach**

**von Betr.-km 428,725 bis Betr.-km 429,959**

Mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

Aufgestellt:  Nürnberg, den 28.07.2017	<b>AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN</b>   Weidinger-Knapp, Bauoberrätin

Auftraggeber:

**Autobahndirektion  
Nordbayern**

Flaschenhofstraße 55

90402 Nürnberg

Tel. 0911 - 4621 - 0

Sachgebiet 14

Ansprechpartner:

Fr. Kranz: - 439

Planverfasser:

**THAMMER**  
Landschaftsarchitektur

Andreas Thammer

Dipl.-Ing. (FH)

Landschaftsarchitekt

Stadtplaner

Frauensteinstraße 16

92539 Schönsee

Tel. 09674 - 92 44 6 33

Fax 09674 - 92 44 6 34

info@thammer-landschaft.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) /  
Aussagen zum Artenschutz:

**Bernhard Moos**

Diplom-Biologe

Hunas 2

91224 Pommelsbrunn

Tel. 09154 - 9466 84

Fax 09154 - 9461 49

Datum:

**28. Juli 2017/  
Januar 2020**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)</b>	<b>1</b>
2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	1
2.1.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
2.1.2	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	1
2.2	Beschreibung der Schutzgüter	2
2.2.1	Mensch	2
2.2.2	Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	2
2.2.3	Boden	7
2.2.4	Wasser (Grundwasser)	8
2.2.5	Wasser (Oberflächengewässer)	8
2.2.6	Klima und Luft	9
2.2.7	Landschaft / Landschaftsbild	9
2.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	10
2.2.9	Wechselwirkungen	10
<b>3</b>	<b>Vorhabensalternativen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)</b>	<b>11</b>
3.1	Bestandsbeschreibungen der Standort-Alternativen	12
3.2	Vergleichende Bewertung der Standort-Alternativen	16
3.2.1	Betroffenheit von Schutzgebieten	16
3.2.2	Betroffenheit der Naturlandschaft einschließlich amtlich kartierter Biotope	16
3.2.3	Betroffenheit von Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten	17
3.2.4	Betroffenheit des Landschaftsbildes	17
3.2.5	Betroffenheit der Erholungsfunktion	17
3.3	Gesamtbeurteilung des naturschutzfachlichen Standortvergleiches	18
<b>4</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 UVPG)</b>	<b>18</b>
4.1	Bedarf an Grund und Boden	18
4.1.1	Anlagebedingter Flächenbedarf	18
4.1.2	Baubedingter Flächenbedarf	18
4.2	Sonstige Auswirkungen auf die Umwelt	19
4.2.1	Anlagebedingte Auswirkungen	19
4.2.2	Verkehrs- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	19
4.2.3	Baubedingte Auswirkungen	19
<b>5</b>	<b>Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)</b>	<b>20</b>
5.1	Mensch (Wohn- und Wohnumfeldfunktion)	20
5.1.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	20
5.1.2	Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen	20
5.2	Mensch (Erholungs- und Freizeitfunktion)	20
5.3	Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume	21
5.3.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	21

5.3.2	Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen .....	23
5.3.3	Baubedingte Beeinträchtigungen .....	23
5.4	Boden .....	24
5.4.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen .....	24
5.4.2	Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen .....	24
5.4.3	Baubedingte Beeinträchtigungen .....	24
5.5	Wasser (Grundwasser) .....	24
5.6	Wasser (Oberflächengewässer).....	24
5.6.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen .....	24
5.6.2	Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen .....	25
5.6.3	Baubedingte Beeinträchtigungen .....	25
5.7	Klima und Luft .....	25
5.8	Landschaft / Landschaftsbild.....	25
5.8.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen .....	25
5.8.2	Baubedingte Beeinträchtigungen .....	25
5.9	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	25
5.10	Wechselwirkungen .....	25
<b>6</b>	<b>Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. zum Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG).....</b>	<b>26</b>
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen.....	26
6.1.1	Mensch .....	26
6.1.2	Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume .....	26
6.1.3	Boden .....	27
6.1.4	Wasser .....	27
6.1.5	Klima und Luft.....	27
6.1.6	Landschaft / Landschaftsbild.....	27
6.2	Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft .....	27

## 1 Beschreibung des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Der bestehende Parkplatz `Wolfstein` an der Bundesautobahn A3 Nürnberg - Regensburg soll als einseitig unbewirtschaftete Rastanlage mit WC (PWC) ausgebaut werden.

Die Anlage liegt zwischen den Anschlussstellen „Neumarkt i. d. Opf.“ und „Neumarkt Ost“ südlich von Pilsach.

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf den Neubau der Anlage auf der Südwestseite der BAB A3.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens befindet sich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen.

## 2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (§ 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG)

### 2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt in der Planungsregion (11) Regensburg im Landkreis Neumarkt i. d. Opf. auf dem Gebiet der Stadt Neumarkt i. d. Opf. und in der Gemeinde Pilsach.

Naturräumlich ist es dem `Trauf der Mittleren Frankenalb` (081-E) im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes und im südlichen Teil dem `Vorland der mittleren Frankenalb` (111) zuzuordnen, während der Ottenberg im Norden bereits der `Hochfläche der mittleren Frankenalb (081-A) zugerechnet wird.

Der Planungsbereich wird durch die Autobahn BAB A 3 und den bestehenden Parkplatz `Wolfstein` mit den verkehrsraumbegleitenden Gehölzstrukturen geprägt, welche in den Waldbereich des `Haberslehla` und der `Muschel` eingebettet liegen und im Umfeld von Acker- sowie Grünlandflächen umgrenzt werden. Nach Süden schließt sich die Nutzung als Gewerbefläche an, die sich im Gemeindegebiet von Pilsach teilweise noch in Planungsstadium befindet.

Als entscheidungsrelevant bei der Planung des Vorhabens sind vor allem die Waldflächen (Laubholzanteil, feuchte bis nasse Standortbedingungen) sowie die Säume und Randstrukturen in der landwirtschaftlichen Flur anzusprechen. Die Wälder erfüllen wertvolle Funktionen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt. Bei den Gras- und Krautstrukturen ist neben der Lebensraum- auch die Vernetzungsfunktion für Reptilien und andere bodengebundene Kleintiere bedeutend.

#### 2.1.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 200 m breiten und ca. 1300 m langen Korridor südlich der BAB A 3. Damit reicht das Untersuchungsgebiet jeweils ca. 100 m über den Baubeginn und das Bauende (geplante Ausfahrt- bzw. Einfahrt zur Autobahn) hinaus. Nach Süden reicht die Bestandserhebung ca. 50 m über die Baumaßnahme hinaus. Nördlich der Autobahn wurden die autobahnbegleitenden Strukturen in einem Streifen von ca. 30m erhoben.

Das Untersuchungsgebiet umfasst auch die vorgesehene Ausgleichsfläche am Rastplatz `Rödelberg` (ca. 1100 m östlich der Baumaßnahme).

#### 2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet dem `Trauf der Mittleren Frankenalb` (081-E) im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes und im südlichen Teil dem `Vorland der mittleren Frankenalb` (111) zuzuordnen, während der `Ottenberg` im Norden bereits der `Hochfläche der mittleren Frankenalb (081-A) zugerechnet wird.

Der bewaldete `Ottenberg` mit 588 m üNN prägt das Untersuchungsgebiet. An dessen nach Süden abfallendem Hangbereich befindet sich die Autobahn mit dem bestehenden Rastplatz `Wolfstein` auf einer Höhenlage von ca. 457 m ü NN. Nach der Querung des Pilsachtals (Talbereich ca. 433 m ü NN) verläuft die Autobahn im Hangbereich des `Rödelbergs` mit Höhen um 500 m üNN.

Die im folgenden vorgenommene Beschreibung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1.1), auf den in den jeweiligen Kapiteln bei Bedarf verwiesen wird.

## 2.2 Beschreibung der Schutzgüter

### 2.2.1 Mensch

#### a) Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Die nächstgelegene Ortschaft ist Pilsach ca. 600 m nördöstlich des geplanten Vorhabens. Das Einzelanwesen Ungenricht liegt ca. 750 m westlich der geplanten Parkplätze. Die Immissionsbelastung wird derzeit in erster Linie durch die bestehende BAB A3 bestimmt. Die Entfernungen zur BAB A3 sind in Bezug auf die Wohnbebauung jeweils geringer als zum geplanten Vorhaben. Bezüglich Pilsach kommt die PWC-Anlage auf der ortsfernen Seite der BAB A3 zu liegen.

Südlich des Bauvorhabens besteht ein Gewerbegebiet auf dem Gebiet der Stadt Neumarkt i.d. Opf. in knapp 300 m Entfernung (Gewerbegebiet Haberslehla). Die Gemeinde Pilsach sieht im Südosten, unmittelbar anschließend an die Fläche des Vorhabens ein Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan vor. Östlich davon besteht das Gewerbegebiet `An der NM 21` in Pilsach.

#### b) Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Erholungsfunktion ist aufgrund der Nähe zur bestehenden BAB A3 und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen stark eingeschränkt. Ausgewiesene bzw. markierte Wander- und/oder Radwege kommen im Umfeld des bereits bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ nicht vor.

#### c) Vorbelastungen

Die Wohngebietsflächen im Süden von Pilsach sind durch die bestehende Autobahn hinsichtlich Emissionen aus dem Verkehr vorbelastet.

Autobahnahe Wald- und Wirtschaftswege sind auf Grund der Verlärmung durch die bestehende BAB A 3 in ihrem Erholungswert für ruhige Erholungsformen stark eingeschränkt.

### 2.2.2 Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

#### a) Lebensräume und Pflanzenarten

(Klassifizierung der Biotop- und Nutzungstypen nach der Biotopwertliste zur BayKompV)

Das Planungsgebiet liegt naturräumlich im Übergang zwischen dem „Trauf der Mittleren Frankenalb“ und dem „Vorland der Mittleren Frankenalb“. Es unterliegt der ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, wobei im vorliegenden Ausschnitt rund die Hälfte von Nadel- und Laubmischwäldern eingenommen wird.

#### Offenlandlebensräume / landwirtschaftlich genutzte Flächen

Die landwirtschaftliche Nutzung ist intensiv und vorwiegend durch Ackernutzung (A11) geprägt. Säume, Randstrukturen und Grünwege nehmen ebenso wie naturnahe Strukturen (Teich mit Verlandungszone, Bachabschnitte innerhalb von Laubwäldern) nur einen sehr geringen Anteil ein.

Das Untersuchungsgebiet wird durch die bestehende Autobahn und den vorhandenen Parkplatz mit einer extensiv genutzten Grünlandfläche geprägt. Es ist eine weiter weg vom bestehenden Parkplatz, innerhalb des Zauns liegende Fläche, als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) zu werten. Einzelbäume überstellen den Bereich der Straßenebenfläche am Parkplatz und setzen sich v.a. aus Spitz-Ahorn, Linde oder Hainbuche zusammen und weisen wegen ihres mittleren Alters keine besondere Funktion als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten auf.

Die straßenbegleitenden Grünbestände sind in Nähe zur Autobahn als Gehölze oder als Saum- und Staudenfluren in Verkehrsnebenflächen erfasst (V51). Sie sind in ihrer Zusammensetzung und Ausbildung für Bestände im Böschungsbereich einer Straße typisch und weisen geringe

Biotopfunktion auf.

(vgl. Beschreibung wertvoller Vegetationsbestände und Biotoptypen in Unterlage 19.1.1 Kap. 2.1)

### Wälder

Von den Wäldern sind rund 15 % naturbetonte Eichen-Hainbuchen- sowie Gewässer begleitende Erlenwälder, weitere etwa 5 % sonstige Laubwälder. Die anderen Waldflächen werden von fichtenreichen Nadelwäldern mittleren Alters eingenommen.

Im Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich ein Waldbereich (Flurbezeichnung „Muschel“) östlich der geplanten PWC-Anlage sowie ein Waldbestand „Haberslehla“ westlich der geplanten PWC-Anlage. Die Waldflächen sind von Gräben durchzogen, die entsprechend dem Geländegefälle nach Süden entwässern.

Im Waldbestand „Muschel“ entlang eines Grabens hat sich ein gewässerbegleitender Wald aus vorwiegend Erlen entwickelt (L542-WN00BK). Im weiteren Verlauf des Grabens wird ein Teich gespeist, an dessen Ufer sich ein Wasserröhricht (R123-VH00BK) eingestellt hat. Auch im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets sind Gräben im Waldbestand in Nord-Südrichtung vorhanden, jedoch fallen diese häufig trocken und haben keine gewässertypische Vegetation. Mittlere Biotopfunktion hat der Eichen-Hainbuchenwald auf frischem bis staunassem Standort (L212-9160) und der als Vorwald (W21) erfasste Waldanteil.

Der Waldrand zum Gelände des bestehenden Autobahnparkplatzes hin wird hingegen von jüngeren Baumbestand und Weichhölzern wie Birke und Pappel geprägt. Die Waldbestände sind überwiegend strukturreiche Nadelholzforste (N722) mit geringer Biotopfunktion und im östlichen Teil auch standortgerechte Laubmischwälder (L62) mit mittlerer Funktion als Lebensraum.

Der Waldbestand von „Haberslehla“ zwischen „Ungenricht“ und bestehendem Parkplatz setzt sich im Wesentlichen aus Misch- und Nadelwaldparzellen zusammen. Laubbaumbereiche bzw. ältere Laubbäume im Mischwaldbestand kommen nur lokal an den zur landwirtschaftlichen Flur hin angrenzenden Waldrändern vor.

### Gehölzstrukturen entlang der Autobahn

Entlang der BAB finden sich bereichsweise Straßenbegleitgehölze. Die Gehölze sind aus Eiche, Linde, Ahorn, Hainbuche sowie Holunder, Hasel und Weißdorn aufgebaut. Zusammen mit nitrophilen Säumen und Altgras bilden sie das Straßenbegleitgrün (V51). Die Gehölze sind an der Nordseite sowie überwiegend auch auf der Südseite der BAB als Gehölze mit naturnahen Elementen einzustufen.

Die Gehölzbereiche bieten, bereichsweise in Verbindung mit angrenzendem Wald, allgemeine Lebensraumfunktion für in Gehölzen brütende Vogelarten mit schwacher Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm.

Die laubholzreicheren Waldränder im Übergang zu den Offenlandbereichen (Trasse der Autobahn mit Parkplatz und Straßennebenflächen) besitzen eine erhöhte Bedeutung als Leitstruktur für Fledermausarten und verschiedenen Vogelarten. Die Gehölze dienen häufig als Orientierungsstruktur.

(vgl. Beschreibung wertvoller Vegetationsbestände und Biotoptypen in Unterlage 19.1.1, Kap. 2.2).

## b) Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Neben der Auswertung bestehender, verfügbarer Daten wurden eigene Erhebungen zur aktuellen Biotopausstattung zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten (Avifauna, Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus; Untersuchungsraum siehe Anlage 1 zur Unterlage 19.1.1) durchgeführt.

Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen sind im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1), im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2), sowie in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Unterlage 19.1.3) dargestellt. In der saP werden Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf streng geschützte Arten gemäß der FFH-Richtlinie behandelt. Gleiches gilt für europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Die Dokumentation der faunistischen Erhebungen ist der Unterlage 19.5 zu entnehmen.

### Vögel

Insbesondere die strukturreicheren und häufig von Laubbaumarten geprägten Waldanteile dienen Vogelarten wie der Waldschnepfe, der Waldohreule, dem Schwarz- oder Grünspecht als Lebensraum. Dabei sind die autobahnnahe und von der Baumaßnahme betroffenen Bereiche vorbelastet und somit weniger bedeutend.

Die Waldbestände mit einzelnen Alt- und Höhlenbäumen besitzen Habitatfunktion für weit verbreitete und häufige Vogelarten wie Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Kleiber, Tannenmeise und Waldbaumläufer (u.a. als Arten für den Wald von „Haberslehla“, vgl. ASK Nachweisangaben von 1998 für den ASK-Punkt 6634-0316 bzw. eigene Untersuchungen). Es besteht auch ein Habitatpotenzial für anspruchsvollere Spechtarten und Greifvögel, die allerdings durch den Beinträchtigungskorridor entlang der BAB deutlich geschmälert wird.

Die laubholzreicheren Waldränder im Übergang zum Offenland besitzen eine erhöhte Bedeutung als Leitstruktur für Fledermausarten und verschiedene Vogelarten. Die Gehölze dienen häufig als Orientierungsstruktur.

Hinsichtlich Vögel des Offenlandes bieten die landwirtschaftlich genutzten Flächen in ausreichender Entfernung von der Autobahn und anderen begrenzenden Strukturen Habitatpotenzial für Bodenbrüter. Allgemein besitzen die Offenlandflächen Funktion als Jagdgebiet für Greifvögel wie den Mäusebussard als auch für anspruchsvollere Arten wie den Rotmilan sowie für Fledermäuse.

### Säugetiere

#### Haselmaus

Spuren der Haselmaus oder sonstige Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Einwirkungsgebiet wurden nicht gefunden. In den Wäldern des Naturraumes ist die Haselmaus einer starken Konkurrenz durch den häufigen Siebenschläfer ausgesetzt. Gerade in versteck- und höhlenarmen Wäldern kann sich die Haselmaus deshalb nur sehr schwer behaupten.

#### (Potenzielle) Baumquartiere für Fledermäuse

In der näher untersuchten Waldfläche wurden keine aktuell oder früher besetzten Fledermausquartiere gefunden. Einzelne Baumverstecke oder -quartiere für Fledermäuse können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Rindenverstecke an abgestorbenen Bäumen (eine tote Eiche nahe dem Quellbach im Osten) und kleine Spaltenquartiere. Bei Betr.-km 429+200 wurden in ca. 30 m Entfernung von der BAB A3 drei Höhlenbäume erfasst (zwei Hainbuchen und eine Eiche - IFANOS PLANUNG 2013) Großvolumige Baumhöhlen, Stämme mit mehreren, älteren Höhlen oder hohle Bäume wurden nicht gefunden.

Ältere Laubbäume und abgängige oder totholztragende Laubbäume mit erhöhter Biotopfunktion u.a. hinsichtlich Fledermausarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Auf Höhe Betr.-km 429+200 wurden in ca. 30 m Entfernung von der BAB A3 drei Höhlenbäume registriert (zwei Hainbuchen und eine Eiche).

## Flugaktivität und erfasstes Artenspektrum der Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden acht bis neun Fledermausarten nachgewiesen. Die Zwergfledermaus ist mit Abstand die häufigste Art, gefolgt von Wasser- und Bartfledermäusen. Alle weiteren Arten wurden nur vereinzelt aufgezeichnet. Die Häufigkeitsverhältnisse der Fledermausarten zueinander entsprechen weitgehend Daten aus anderen Erfassungen an vergleichbaren Waldrandsituationen, wobei das Fehlen von Beobachtungen der Mopsfledermaus auffällt, die oft zahlreich in Waldgebieten Ostbayerns auftritt. Die Anzahl der jagenden Tiere beträgt pro Art jeweils nur wenige Exemplare. Die Flugaktivität ist insgesamt niedrig und liegt mit im Unteren Drittel der Durchschnittswerte für derartige Landschaften. Die höchste Flugaktivität lag am südöstlichen Waldrand nahe dem Gewässer, die niedrigste am westlichen Waldrand..

## Reptilien

Im Umfeld des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ sowie an Wegrändern sind Staudensäume und Altgrasbestände vorhanden, die bei geeigneter Strukturausstattung Habitatfunktion für Insekten und für die Zauneidechse bieten. Am Rand der Grünlandfläche südlich des bestehenden Parkplatzes „Wolfstein“ wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die Säume an den Graswegen der landwirtschaftlich genutzten Flur weisen zusammen mit Saum- und Altgrasstrukturen auf dem Parkplatzgelände eine Habitat- und Vernetzungsfunktion für Reptilien auf. Mehr oder weniger gute Wandermöglichkeiten zwischen dem Untersuchungsraum und sandigen Ruderalfluren und Randstrukturen im östlich gelegenen Gewerbegebiet sind gegeben.

Für Zauneidechsen ist an den Randbereichen zum Grünland im Übergang zu den Altgrassäumen Habitatfunktion gegeben. Entlang der südlichen und westlichen Struktur wurden im August 2015 vier juvenile und drei adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Die Habitatstrukturen besitzen Bedeutung im Verbund mit Säumen und Graswegen der landwirtschaftlichen Flur.

## **c) Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen**

Das Vorland der Mittleren Frankenalb und die Hochfläche der Frankenalb im Untersuchungsraum werden v.a. von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, wobei die steileren Bereiche des Traufs der Mittleren Frankenalb bewaldet sind. Eine Austauschbeziehung ist in Nord-Süd-Richtung v.a. durch die bestehende Autobahn A 3 beeinträchtigt. Der Talzug der Pilsach stellt eine Wanderachse dar, welche v.a. durch Bebauung in ihrer Funktionsfähigkeit bereits herabgesetzt ist.

Überregional bedeutsame Verbundachsen verlaufen weiter südöstlich im Talraum der Schwarzen Laaber (Kerngebiet des Verbundsystems von Trockenstandorten gem. ABSP)

Lokal bedeutende Verbundachsen sind vor allem die Säume und Wege in der landwirtschaftlichen Flur, welche auf Grund der Verbundsituation hinsichtlich Vernetzungsfunktion für Reptilien besitzen.

## **d) Schutzgebiete/-objekte und weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen**

### Europäische Vogelschutzgebiete (Richtlinie 79/409/EWG)

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzverordnung (VoGEV) sind im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung nicht festgelegt worden.

### FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG)

Keine

### Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

- Ausgewiesen: keine
- Vorgeschlagen: keine

#### Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

- Ausgewiesen: keine
- Vorgeschlagen: keine

#### Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

- Ausgewiesen: (LSG-00121.06) "Bundesautobahnen Berlin - München, Nürnberg - Amberg, und Nürnberg - Regensburg". Das Untersuchungsgebiet liegt südlich, außerhalb der Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG), eine Ausgleichsfläche liegt innerhalb des LSG. (siehe Unterlage 19.1.2, Bestands- und Konfliktplan).
- Vorgeschlagen: keine

#### Naturpark (§ 27 BNatSchG)

- Ausgewiesen: keine
- Vorgeschlagen: keine

#### Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

- Ausgewiesen: keine
- Vorgeschlagen: keine

#### Geschützte Flächen (§ 30 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet wurde folgende Feuchtfläche erfasst:

- Großröhrichte (R123-VH00BK).  
Der Biotoptyp ist Teil des amtlich kartierten Biotops Nr. 1185.03 (Teiche südl. von Loderbach).

#### Flächen der amtlichen Biotopkartierung

Die in der amtlichen Biotopkartierung des Landkreises Neumarkt i.d. Opf. erfassten Flächen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 und 19.1.2 Blatt 1) beschrieben und kartografisch dargestellt.

- Gewässer-Begleitgehölze, linear (L542-WN00BK)
- Großröhrichte (R123-VH00BK)

Diese sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

#### Eigenkartierte Biotope

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen weitere wertvolle Lebensräume abgegrenzt, die in ihrer Ausstattung den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen. Diese sind ebenfalls im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1 und 19.1.2) beschrieben und kartografisch dargestellt.

#### Bannwaldflächen gemäß Waldfunktionsplan

- Ausgewiesen: keine
- Vorgeschlagen: keine

#### Sonstige Funktionen gemäß Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan für den Landkreis Neumarkt (Stand 1995) enthält folgende Darstellungen für das Untersuchungsgebiet:

- Waldbestand (Haberslehla) westlich der geplanten PWC-Anlage ist als Wald mit Funktionen für das Landschaftsbild dargestellt.
- Waldbestand (Muschel) östlich der geplanten PWC-Anlage ist als Wald mit Funktionen für den Lärmschutz dargestellt.
- Gemäß Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, besitzt der Waldbestand „Muschel“ auch südlich der BAB A3 Bedeutung für das Landschaftsbild, obwohl dies nicht aus den Abgrenzungen der Waldfunktionen des LWF (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) bzw. aus der grafischen Waldfunktionskarte des Waldfunktionsplans hervor geht (mündliche Mitteilung Herr Grünert, 05.12.2013).

### 2.2.3 Boden

#### a) Bodentypen / Lebensraumfunktion

Im Untersuchungsgebiet sind Abschlammungen und abgeruschte Schollen des Eisensandsteins, teilweise mit Übergängen zu Flugsand und Terrassensand die geologisch prägende Schicht, welche im Norden zu den oberen Aalen-Schichten (Eisensandstein - feinkörniger Sandstein, tonflaserig mit Eisen-Flözen und Ton) übergehen. Südlich des Vorhabens schließen untere Aalen-Schichten (Opalinuston - grauer Mergelton) im Untersuchungsgebiet an. Unmittelbar an der Autobahn sind teilweise künstliche Aufschüttungen / Auffüllungen vorhanden.

Stark lehmige Sande, sandige Lehme und Lehme stehen als Bodenart im Untersuchungsgebiet an. Es handelt sich dabei um Verwitterungsböden.

Im Untersuchungsgebiet ist Braunerde der vorherrschende Bodentyp. Gering verbreitet ist Pseudogley-Braunerde, unter Wald ist der Boden z.T. podsolig aus (grusführendem) Sand (Deckschicht oder Sandstein) über (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein). Der Talbereich der Pilsach mit dem Seitenzufluss wird dem Bodenkomplex `Gleye, kalkhaltige Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden mit weitem Bodenartenspektrum (Talsediment), verbreitet skelettführend; im Untergrund carbonathaltig` zugeordnet.

Die Böden im Wald sind in ihrer Entwicklung relativ ungestört und in ihrer Horizontabfolge wenig verändert. Im Gegensatz zu landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten sie deshalb eine weitgehend ungestörte Lebensraumfunktion für Boden bewohnende Arten.

Böden mit besonderer biotischer Standortfunktion bestehen am Graben, der dem im Waldbestand „Muschel“ gelegenen Weiher südöstlich des Parkplatzes zufließt. Durch die Staunässe hat sich ein Feuchtstandort entwickelt, mit einer typischen Flora und Kleintierfauna.

#### b) Bodennutzung / Ertragsfunktion

Stark lehmige Sande, sandige Lehme sind Verwitterungsböden mit mittleren bis schlechten Zustandsstufen. Die weiter südlich vom Vorhaben sich anschließenden Lehme (mit Grünlandnutzung) weisen eine schlechte Zustandsstufe bei mittleren Wasserverhältnissen auf.

Insgesamt ist die natürliche Ertragsfunktion der Böden für die landwirtschaftliche Produktion als durchschnittlich zu bezeichnen.

#### c) Filter-, Speicher- und Reglerfunktion

Durch die Nutzung als Acker oder Grünland sind die Böden geprägt und haben Funktionen bei der Filtration und Wasserspeicherung. Die lehmigen Böden des Plangebietes besitzen ein gutes Filtervermögen und erhöhte Fähigkeit Schadstoffe in der Bodenschicht zu puffern. Da in Waldbereichen die Böden relativ ungestört sind, haben die Waldböden eine mittlere Funktion für Bodenlebewesen. Insbesondere feuchte und staunasse Böden haben im Untersuchungsgebiet eine erhöhte Funktion zur Wasserpufferung und als Filter, v.a. auch gegenüber den Böden im Offenland.

Der Boden ist im Bereich an der bestehenden Autobahn vorbelastet, erfüllt jedoch geringe bis mittlere Speicher- und Regulationsfunktion.

Die lehmigen Böden des Bezugsraums besitzen aufgrund des Tongehalts und der Basensättigung ein gutes Filtervermögen und damit eine Schadstoffakkumulationsfähigkeit der Bodenschicht.

Mit dem Bauvorhaben werden Bodenflächen versiegelt, mit lokalen Auswirkungen durch Einschränkung der Speicher- und Regulationsfunktion. Es sind insbesondere der Grundstücksbereich südlich des bestehenden Parkplatzes neben Flächen in Waldbereichen und landwirtschaftlichen Flächen vom vollständigen Verlust der Bodenfunktionen betroffen. Die von Überbauung betroffenen Bereiche können auch weiterhin Bodenfunktionen erfüllen.

#### d) Vorbelastungen

Vorbelastungen der Böden bestehen teilweise durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Verdichtung) und Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen).

## 2.2.4 Wasser (Grundwasser)

### a) Grundwasserflurabstand, Grundwasserfließrichtung

In den Karten zur Hydrogeologie werden im UmweltAtlas Bayern Karten zur Verfügung gestellt. Darin wird das vorliegende Untersuchungsgebiet der hydrogeologischen Einheit Malm mit der Kurzbeschreibung `Ton- und Mergelstein, im Liegenden mit Kalksteineinschaltungen; vorwiegend Grundwasser-Geringleiter, im Bereich der Kalksteinbänke Kluft-GwLeiter mit unbedeutender GW-Führung` bezeichnet. Es wird als Festgesteins- Grundwassergeringleiter ohne nennenswerte Gebirgsdurchlässigkeiten klassifiziert.

Für den Bereich nördlich der Autobahn sind anschließend an das Untersuchungsgebiet die hydrogeologischen Schichten des Dogger Beta bis Zeta (Eisensandstein bis Ornatenton) Sandstein mit dünnen Tonsteinlagen, zum Hangenden Ton-Mergelstein mit Kakstein als Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter, zum Hangenden Grundwassergeringleiter in der hydrogeologischen Einheiten bezeichnet.

Im Untersuchungsgebiet ist die Grundwasserneubildung aus Niederschlag sehr gering (> 25-50), während sie auf der Fränkischen Alb auf Werte > 400-600 ansteigt. Die Karte "Mittlere Grundwasserneubildung aus Niederschlag (1971-2000)" stellt eine großräumige Übersichtsabbildung dar. (vgl. Mittlere Grundwasserneubildung aus Niederschlag (1971-2000) Hydrogeologische Karte, <https://geoportal.bayern.de>).

Im Zuge der Erkundungsarbeiten wurden bei den Bohrungen bis 6 m kein Grundwasser angetroffen.

### b) Deckschichten, Verschmutzungsempfindlichkeit

Die Grundwasserleiter / Geringleiter im Untersuchungsgebiet sind: Sandsteinkeuper mit Trias ungegliedert; überdeckt durch Feuerletten bis Malm.

Entlang der BAB A 3 wird das Fahrbahnwasser derzeit noch überwiegend ohne Reinigung und Drosselung über die Böschungen entwässert bzw. in die Vorfluter abgeleitet.

### c) Schutzgebiete und weitere Gebiete mit fachlichen Festsetzungen

Eine Grundwassernutzung erfolgt im Untersuchungsgebiet bzw. der unmittelbaren Umgebung nicht.

### d) Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Schutzgutes (Grund-) Wasser bestehen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und durch den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen).

Entlang der BAB A 3 wird das Fahrbahnwasser derzeit noch ohne Reinigung und Drosselung über die Böschungen entwässert bzw. in die Vorfluter abgeleitet.

## 2.2.5 Wasser (Oberflächengewässer)

### a) Fließ- und Stillgewässer / Wasserstand und Abflussfunktion

Im Waldbereich des östlichen Untersuchungsgebiets verläuft ein Graben / kleiner Bach, der zur Pilsach nach Süden verläuft. Dieser kleine Bach wird zur Bespannung eines Fischteiches im Waldbereich `Muschel` genutzt. Im Waldbereich des `Haberslehla` sind mehrere Gräben vorhanden, welche überwiegend trockenfallen. Außerhalb des Untersuchungsgebiet werden diese Gewässer zu Teichen aufgestaut bzw. die Teiche mit deren Wasser gespeist. Das Untersuchungsgebiet entwässert über die Pilsach zur Schwarzach, welche bei Schwabach in die Rednitz mündet.

### b) Fließ- und Stillgewässer / Gewässernutzungen

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete entlang der Gewässer im Untersuchungsgebiet sind nicht festgesetzt. Die Teiche [Außerhalb der Bestandsdarstellung des LBP's \(südlich `Haberslehla`\)](#) werden [Teiche](#) zur Fischzucht genutzt.

### c) Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Feuchtstandorte sind nur entlang des Grabens im östlichen Untersuchungsgebiet als Gewässerbegleitender Wald vorhanden. Im weiteren Verlauf des Grabens ~~ist ein verlandeter~~ wird ein verlandender Teich - welcher einem schwankenden Wasserstand ausgesetzt ist – gespeist, an dessen Ufer sich ein Wasserröhricht (R123-VH00BK) eingestellt hat ~~mit Wasserröhricht (R123-VH00BK) vorhanden~~. Diese Struktur stellt im Untersuchungsgebiet den einzig in der Bay. Biotopkartierung erfassten Biototyp dar (Biotop-Nr. 1185.03), der auch nach § 30 BNatSchG i.V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist und als nicht wieder herstellbar einzustufen ist.

Dieser Biotop ist vom geplanten Eingriff nicht betroffen. Auch im westlichen Teil des Untersuchungsgebiet sind Gräben im Waldbestand in Nord-Südrichtung vorhanden, jedoch fallen diese häufig trocken und haben im UG keine Feucht-Vegetation.

### d) Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Schutzgutes (Oberflächen-) Wasser bestehen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) und Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen). Entlang der BAB A 3 wird das Fahrbahnwasser derzeit noch ohne Reinigung und Drosselung über die Böschungen entwässert bzw. in die Vorfluter abgeleitet.

Die Gräben im Untersuchungsgebiet leiten u.a. auch nicht versickerte Oberflächenwasser von der bestehenden BAB ab.

Dabei wird durch die vorliegende Baumaßnahme nicht in das vorhandene Entwässerungssystem der Autobahn sowie die nördlich gelegenen Bereiche eingegriffen. Durch die Anlage neuer Rückhaltebecken wird jedoch im Vergleich zum Ist-Zustand eine Senkung des Eintragsrisikos von Schadstoffen in die Oberflächengewässer und das oberflächennahe Grundwasser erwartet. Somit sind die Wasserfunktionen im Eingriffsbereich nicht planungsrelevant.

## 2.2.6 Klima und Luft

### a) Regionalklima

Die mittlere Jahreslufttemperatur beträgt im Naturraum 7 - 8 °C. Die Niederschlagssumme wird für den Bereich nördlich Neumarkt mit 750 - 850 mm angegeben. Nach Osten nimmt dieser Wert im Bereich der Hochfläche der Alb auf Werte zwischen 850 - 950 mm zu. (Bayer. Klimaforschungsverbund; Klimaatlas von Bayern, 1998)

### b) Lokalklima, Kaltluftabflussbahnen

Die offenen Flächen besitzen generell eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete. Die nachts gebildete Kaltluft fließt talwärts nach Süden ab, wo Gewerbe und die B 299 den weiteren Kaltluftabfluss beeinträchtigen, so dass eine Funktion hinsichtlich Luftaustausch mit Siedlungsbezug nicht gegeben ist. Zudem ist der Kaltluftabfluss von Norden her durch die bestehende BAB A3 bereits stark gestört.

Die Wald- und Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet besitzen durch Deposition, Sedimentation und Gasaustausch eine generelle bioklimatisch wirksame Funktion. Die Wald- und Gehölzbestände stehen jedoch nicht in Kontakt zu Siedlungsflächen, so dass eine bedeutsame klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion nicht gegeben ist.

### c) Vorbelastungen

Als lokal wirksame lufthygienische Belastungsquellen im Untersuchungsgebiet sind der Verkehr auf der BAB A 3 und auf dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen bzw. die Gewerbebebauung anzusprechen.

## 2.2.7 Landschaft / Landschaftsbild

### a) Landschaftsbildeinheiten, -qualitäten (Eigenart, Vielfalt, Schönheit)

Das Untersuchungsgebiet liegt im unteren Hangbereich des Ottenberg und ist durch große

Waldflächen räumlich begrenzt. Nach Süden öffnet sich der Raum zum weiten Talbereich bzw. dem Neumarkter Becken mit den zahlreichen Bächen und Gräben in der landwirtschaftlich genutzten Flurlage (Landschaftsbildeinheit). Die Pilsach gliedert den Raum von Nord nach Südwesten.

Eine landschaftliche Marke ist im Süden der Wolfsteinberg mit der Burgruine Wolfstein.

#### **b) Vegetations-, Strukturelemente**

Die sanft bewegte Topografie mit der überwiegend ackerbaulich genutzten Beckenlage, den Wiesen an den flacheren Hangbereichen und den Raum umgrenzenden, bewaldeten Hügeln sind charakteristisch für den vorliegenden Landschaftsausschnitt.

Die Waldflächen und Waldränder besitzen eine gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Waldbestand „Haberslehla“ westlich der geplanten PWC-Anlage besitzt gemäß Waldfunktionskarte Landkreis Neumarkt i. d. Opf. Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem besitzt gemäß Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, der Waldbestand „Muschel“ auch südlich der BAB A3 und somit östlich der geplanten PWC-Anlage Bedeutung für das Landschaftsbild, auch wenn dieses aus den Abgrenzungen der Waldfunktionen des LWF (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) bzw. aus der grafischen Waldfunktionskarte des Waldfunktionsplans nicht hervor geht (mündliche Mitteilung Herr Grünert, 05.12.2013).

Die landwirtschaftlich genutzte Flurlage weist bis auf untergeordnete Strukturen bei Ungenricht keine das Landschaftsteilbild gliedernden Gehölzstrukturen auf und ist von der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung überformt und monostrukturiert. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich weist eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild bei ebenfalls geringer Erholungsnutzung auf. Ein Wanderweg verläuft im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets und wird von der Baumaßnahme nicht tangiert.

#### **c) Vorbelastungen**

Das Landschaftsbild unterliegt zwar Vorbelastungen durch den Verlauf der bestehenden Autobahntrasse. Durch die Waldbereiche und ausgedehnte Begleitgehölzstreifen ist die Autobahn meist nur aus dem Nahbereich einsehbar. Die Brücke über das Pilsachtal ist als technische Überprägung eine deutliche Vorbelastung.

Die bestehende Blickbeziehung zur Burgruine Wolfstein ist durch die bestehende und geplante Gewerbebebauung vorbelastet.

Die Straßennebenflächen und der bestehende Parkplatz weisen Strukturelemente auf. Die Bedeutung der Landschaftsbildfunktion ist jedoch beschränkt für die Nutzer des Parkplatzes. D.h. aufgrund der Nähe zur bestehenden BAB A3 und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen ist eine planungsrelevante Bedeutung des Landschaftsbildes über die allgemeine Bedeutung hinsichtlich Aufenthaltsfunktion von Parkplatznutzern nicht gegeben.

### **2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Bauabschnitt kommen keine bekannten oder/ und vermuteten Bodendenkmäler vor.

### **2.2.9 Wechselwirkungen**

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich i.d.R. aus den abiotischen Faktoren von Boden, Wasserhaushalt und Klimabedingungen, die die Grundlage für die biotischen Standortbedingungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) als auch für die anthropogenen Nutzungen bilden.

Beim Bau der PWC-Anlage bestehen die wesentlichen Projektwirkungen jedoch weniger in einer ausschlaggebenden Veränderung der abiotischen Bedingungen, als im flächigen Verlust, insbesondere von Offenlandflächen sowie im anteiligen Verlust von Wald und Straßenbegleitgehölzen. Indirekte Auswirkungen wie z.B. durch Grundwasseranschnitte, Absenken des Grundwasserspiegels oder Veränderung lokalklimatischer Situationen, ergeben sich durch die vorhabensbedingten Eingriffe beim Bau der PWC-Anlage nicht.

### 3 Vorhabensalternativen (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG)

Gemäß § 15 Abs.1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Vergleich verschiedener Standort-Alternativen unter naturschutzfachlichen Aspekten dient dazu, den Standort mit den geringsten zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgrund entscheidungsrelevanter Kriterien zu ermitteln.

Hierzu wurden bereits bei der Erstellung des Vorentwurfes in 2013 ost- und westseitig acht Standorte durch eine Strukturbegehung sowohl auf Biotope, die den Kriterien der amtlichen Biotopkartierung entsprechen, als auch auf Habitatstrukturen, die Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten vermuten lassen, untersucht. Zusätzlich wurden Informationen aus dem naturschutzfachlichen Informationssystem "FisNatur" (Bay.LfU) hinzugezogen. Für den ostseitig liegenden Standort 5 wurde bereits ein eigenes Planfeststellungsverfahren beantragt.

Für den in der vorliegenden Planung beantragten Standort einer PWC-Anlage für die Richtungsfahrbahn Regensburg werden hier nur die Ergebnisse der Westseite betrachtet, wobei der technisch nicht realisierbare Standort 4 und die Standorte 5, 6 und 7 aufgrund konkurrierender kommunaler Planung bei dem naturschutzfachlichen Standortvergleich nicht mehr berücksichtigt werden. Somit verbleiben für den naturschutzfachlichen Standortvergleich die Standorte 1, 2, 3 und 8.

#### Übersicht der potentiellen Standorte



### 3.1 Bestandsbeschreibungen der Standort-Alternativen

#### **Standort 1** – östlich der Schwarzachunterführung



#### **Schutzgebiete**

Der Standort liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet LSG-00544.01 "Südlicher Jura mit Moritzberg"

#### **Naturlausstattung einschließlich amtlich kartierter Biotope**

##### Wald

Es werden ca. 0,94 ha biotopkartierte Waldflächen, die zu 80% potentiell dem Schutz nach §30 BNatSchG unterliegen, versiegelt oder überbaut.

##### Offenland

Die Offenlandstrukturen sind überwiegend intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen sowie straßenbegleitende Grün- oder Gehölzflächen.

#### **Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten**

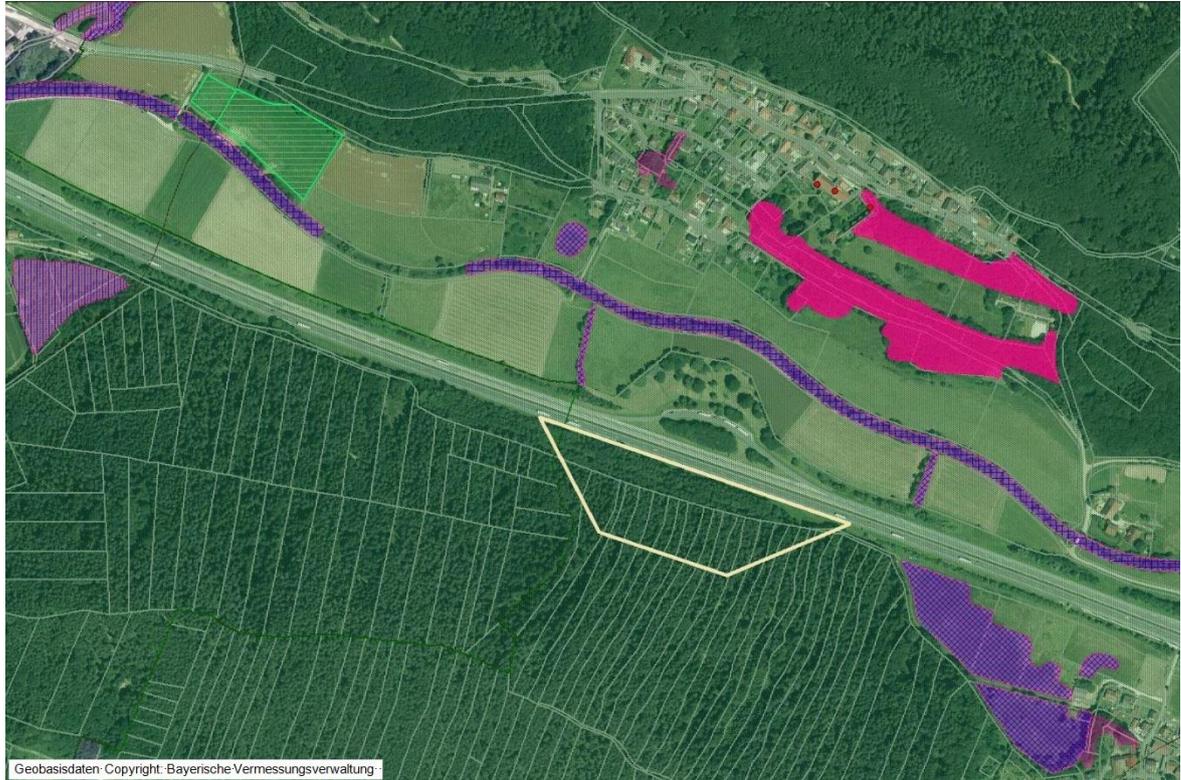
Wegeböschungen als potentielle Habitate für Zauneidechse und randliche Waldbereiche als potentielle Lebensbereiche der Haselmaus sind vorhanden.

#### **Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

Die vorgesehene PWC-Anlage schließt westlich an verbleibenden Waldbereich, der nach Norden zur Anlage hin abfällt, an.

Es sind keine Wege oder Flächen vorhanden die eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung haben, da die Anlage im vorbelasteten Bereich der bestehenden Autobahntrasse liegt.

## **Standort 2** – gegenüber bestehendem Rastplatz "Klosterblick"



### **Schutzgebiete**

Der Standort liegt in dem Landschaftsschutzgebiet LSG-00121.04 "Gnadenberg" und zu einem kleinen Teil im Landschaftsschutzgebiet LSG-00544.01 "Südlicher Jura mit Moritzberg".

### **Naturausstattung einschließlich amtlich kartierter Biotope**

#### Wald

Die vorgesehene PWC-Anlage liegt vollständig in einem Nadel-Altersklassen-Wald mit vereinzelt stehenden Totholzbäumen. Die betroffene Waldfläche beträgt ca. 6,9 ha und ist nicht biotopkartiert.

#### Offenland

Die Offenlandstrukturen sind überwiegend intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen sowie straßenbegleitende Grün- oder Gehölzflächen.

### **Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten**

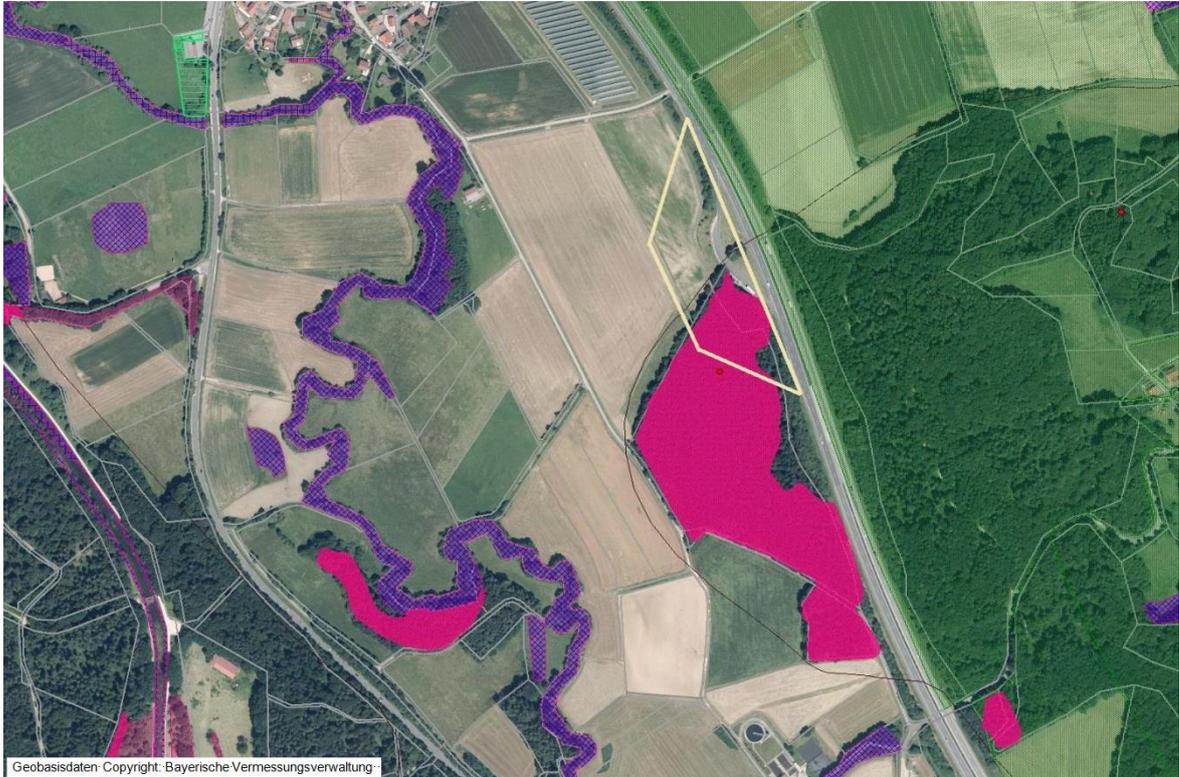
In dem betroffenen Waldbereich sind Fledermausquartiere und Horstbäume nicht völlig auszuschließen. An den vereinzelt gefundenen Totholzbäumen waren augenscheinlich keine Spechthöhlen erkennbar.

### **Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

Die Anlage ist vom Süden, Westen und Osten aufgrund umgebender Waldflächen nicht einsehbar, aber für die auf der anderen Seite der BAB am Hang liegende Ortschaft Gnadenberg ist sie gut einsehbar.

Es sind keine Wege oder Flächen vorhanden die eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung haben, da die Anlage im vorbelasteten Bereich der bestehenden Autobahntrasse liegt.

### **Standort 3** – bestehender Rastplatz "Eichenäcker"



#### **Schutzgebiete**

Der Standort liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet

#### **Naturausstattung einschließlich amtlich kartierter Biotope**

##### Wald

Es werden ca. 1,44 ha biotopkartierte Waldflächen, die keinen Schutz nach §30 BNatSchG unterliegen, versiegelt oder überbaut.

##### Offenland

Die Offenlandstrukturen sind überwiegend intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen sowie straßenbegleitende Grün- oder Gehölzflächen.

#### **Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten**

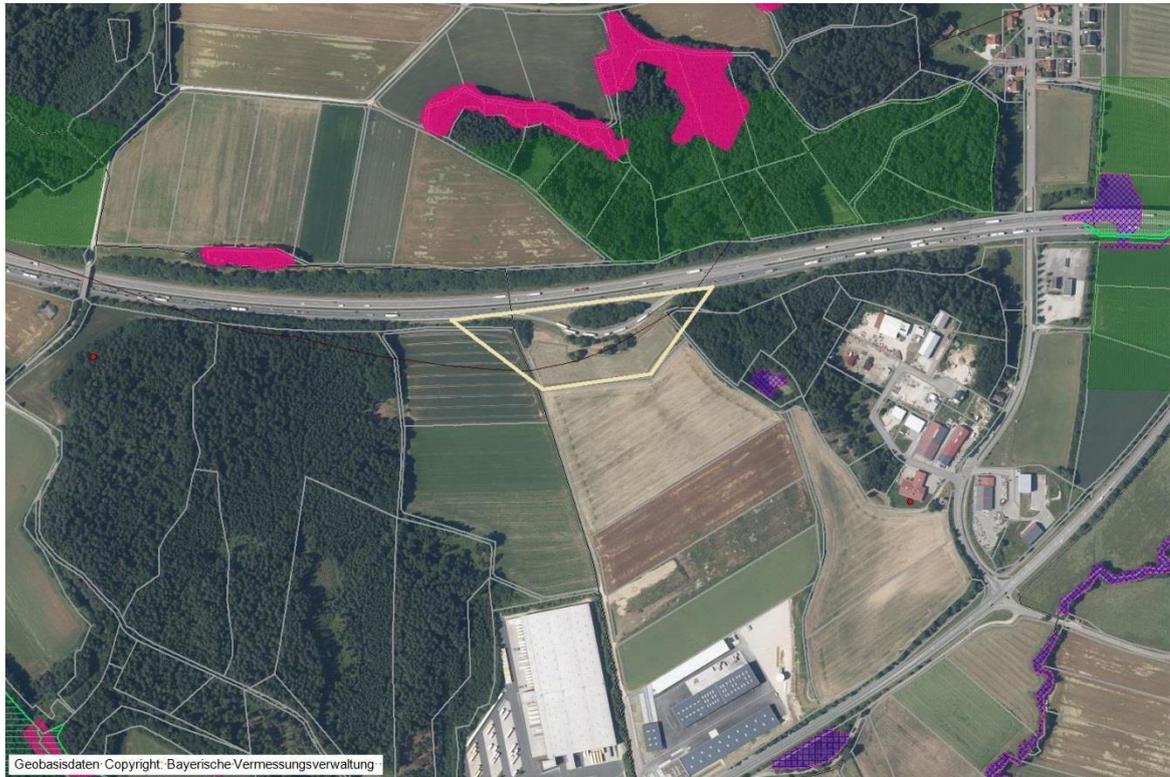
Am Standort sind Wegeböschungen als potentielle Habitate für Zauneidechse und randliche Waldbereiche als potentielle Lebensbereiche der Haselmaus sowie mulmhöhlenreiche Alteichen mit hohem Lebensraumpotential für Fledermäuse, Vögel und Totholzkäfer vorhanden.

#### **Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

Die vorgesehene PWC-Anlage schließt westlich an einen bestehenden Waldbereich, der nach Norden zur Anlage hin abfällt, an. Das Landschaftsbild ist durch den vorhandenen Rastplatzes „Eichenäcker“ vorbelastet.

Es sind keine Wege oder Flächen vorhanden die eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung haben, da die Anlage im vorbelasteten Bereich der bestehenden Autobahntrasse liegt.

## **Standort 8** – bestehender Rastplatz "Wolfstein"



### **Schutzgebiete**

Der Standort liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet

### **Naturausstattung einschließlich amtlich kartierter Biotope**

#### Wald

Es werden ca. 0,78 ha Waldflächen versiegelt oder überbaut. Die Flächen sind nicht biotopkartiert.

#### Offenland

Die Offenlandstrukturen sind überwiegend intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen sowie straßenbegleitende Grün- oder Gehölzflächen.

### **Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten**

Am Standort sind Wegeböschungen als potentielle Habitate für Zauneidechse und randliche Waldbereiche als potentielle Lebensbereiche der Haselmaus vorhanden.

### **Landschaftsbild und Erholungsfunktion**

Die vorgesehene PWC-Anlage schließt westlich und östlich an bestehende Waldflächen an. Der im Süden befindliche Bereich, wird durch das entstehende Gewerbegebiet abgeschirmt werden. Das Landschaftsbild ist außerdem durch den vorhandenen Rastplatzes "Wolfstein" vorbelastet.

Es sind keine Wege oder Flächen vorhanden die eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung haben, da die Anlage im vorbelasteten Bereich der bestehenden Autobahntrasse liegt.

## 3.2 Vergleichende Bewertung der Standort-Alternativen

### 3.2.1 Betroffenheit von Schutzgebieten

Es sind bei Standort 1 und 2 Landschaftsschutzgebiete betroffen. Zusätzliche unmittelbare oder mittelbare Betroffenheiten weiterer Schutzgebiete/-objekte nach Richtlinie 79/409/EWG oder Richtlinie 92/43/EWG sowie nach §§ 23 – 30 BNatSchG liegen an keinem der Standorte vor.

#### Bewertung

<b>Standorte 3 u. 8</b>	<b>am günstigsten:</b> da kein Landschaftsschutzgebiet betroffen ist
<b>Standorte 1 u. 2</b>	<b>weniger günstig:</b> da diese vollständig in Landschaftsschutzgebieten liegen

### 3.2.2 Betroffenheit der Naturausstattung einschließlich amtlich kartierter Biotope

#### 3.2.2.1 Wald

Eingriffe in Waldflächen liegen an allen Standorten in unterschiedlichem Ausmaß vor.

#### Bewertung

<b>Standort 8</b>	<b>am günstigsten:</b> geringste Waldbetroffenheit ohne biotopkartierte Anteile
<b>Standort 2</b>	<b>günstig:</b> sehr große Waldfläche betroffen, aber keine biotopkartierten Anteile
<b>Standort 3</b>	<b>weniger günstig:</b> der betroffene Waldflächenanteil ist biotopkartiert
<b>Standort 1</b>	<b>am ungünstigsten:</b> die biotopkartierten Waldflächen sind potentiell zu 80% schutzwürdig nach §30 BNatSchG

#### 3.2.2.2 Offenland

Bei den Offenlandflächen handelt es sich um intensiv genutzte Acker- oder Grünlandflächen sowie um straßenbegleitende Grün- oder Gehölzflächen. Bei allen Standorten liegen keine biotopkartierte Offenlandstrukturen vor.

#### Bewertung

<b>Standort 2</b>	<b>am günstigsten:</b> außer dem Straßenbegleitgrün der BAB A 3 keine Offenlandflächen betroffen
<b>Standorte 1, 3 u. 8</b>	<b>weniger günstig:</b> an allen 3 Standorten annähernd gleicher Flächenbedarf von Offenlandflächen einschließlich des Straßenbegleitgrüns

### 3.2.3 Betroffenheit von Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten

Bei allen Standorten wurden Strukturen von mindestens 2 planungsrelevanten Arten gefunden.

#### Bewertung

<b>Standorte 1 u. 8</b>	<b>am günstigsten:</b> durch geeignete CEF-Maßnahmen für Zauneidechse und Haselmaus sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten.
<b>Standort 2</b>	<b>weniger günstig:</b> der Standort liegt vollständig im Wald und es ist nicht sicher, ob im verbleibenden Wald Ersatzquartiere für Fledermäuse im ausreichenden Umfang eingebracht werden können. Dies erfordert einen hohen Aufwand zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.
<b>Standort 3</b>	<b>am ungünstigsten:</b> neben den potentiellen Lebensraum für Zauneidechse und Haselmaus, für die jedoch durch geeignete CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme für Totholzkäfer nach § 45 Abs. 7 Satz 5 BNatSchG durch den Verlust von mulmhöhlenreichen Alteichen mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich.

### 3.2.4 Betroffenheit des Landschaftsbildes

Das landschaftsprägende Element ist an allen potentiellen Standorten eine Hangkante und die auf einem Damm verlaufende BAB A3. Bei keinem der untersuchten Standorte kommt es zu erheblichen Schwierigkeiten das Landschaftsbild durch landschaftsgerechte Einbindung wieder herzustellen und somit Eingriffe in das Landschaftsbild auszugleichen.

#### Bewertung

<b>Standort 8</b>	<b>am günstigsten:</b> von der freien Natur kaum einsehbar; Landschaftsbild durch vorhandenen Rastplatz vorbelastet.
<b>Standort 3</b>	<b>günstig:</b> schließt westlich an verbleibenden Waldbereich an; das Landschaftsbild ist durch bestehenden Rastplatz "Eichenäcker" vorbelastet.
<b>Standort 1</b>	<b>weniger günstig:</b> schließt westlich an verbleibenden Waldbereich an, hat aber keine Vorbelastung.
<b>Standort 2</b>	<b>ungünstig:</b> liegt zwar vollständig im Wald, ist aber von der gegenüber der BAB A3 am Hang liegenden Ortschaft Gnadenberg voll einsehbar

### 3.2.5 Betroffenheit der Erholungsfunktion

Alle Standorte liegen in vorbelasteten Bereichen der bestehenden Autobahntrasse. Sie weisen i. d. R. keine Wege oder Flächen auf, die eine große Bedeutung für die Erholungsnutzung haben.

#### Bewertung

Keiner der Standorte hat Vor- oder Nachteile gegenüber den anderen Standorten.

### 3.3 Gesamtbeurteilung des naturschutzfachlichen Standortvergleiches

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden am Standort 8 die geringsten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erwartet, somit wird diese Standort-Alternative als die günstigste bewertet. Der Standort 8 liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet, die Eingriffe in Waldflächen sind dem Umfang nach am geringsten und die Waldflächen entsprechen nicht den Kriterien der amtlichen Biotopkartierung. Es sind keine Flächen betroffen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegen oder potentiell dafür vorgesehen sind. Bei den planungsrelevanten Arten Zauneidechse und Haselmaus können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch CEF-Maßnahmen vermieden werden. Im Hinblick auf das Landschaftsbild ist der durch den vorhandenen Rastplatz "Wolfstein" vorbelastete Standort aufgrund des entstehenden Gewerbegebietes der Gemeinde Pilsach von der freien Natur kaum einsehbar. In keinem der betrachteten Kriterien wurde der Standort mit ungünstig gewertet. Alle anderen Standorte wurden in mehreren Kriterien als ungünstiger eingestuft.

## 4 Auswirkungen des Vorhabens (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 UVPG)

### 4.1 Bedarf an Grund und Boden

#### 4.1.1 Anlagebedingter Flächenbedarf

##### a) Flächenverlust durch Versiegelung

Anlagebedingte Projektwirkungen	
Netto-Neuversiegelung	2,076 ha Neuversiegelung – 0,094 ha Entsiegelung = 1,982 ha Netto-Neuversiegelung

##### b) sonstiger Flächenbedarf

Anlagebedingte Projektwirkungen	
Überbauung (Überschüttungen ohne Versiegelung)	3,708 ha (Damm-, Einschnittböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen, sonstige Nebenflächen)

##### c) Flächenbeanspruchung durch Deponien, Entnahmestellen

Von Betr.-km 429,240 bis Betr.-km 429,540 wird zwischen der durchgehenden Fahrbahn und der geplanten PWC-Anlage zum Schutz der Lkw-Fahrer auf den Parkflächen des PWC ein 4,00 m hoher Lärmschutzwall vorgesehen. Der Wall wird aus überschüssigen Erdmassen geschüttet. Er wirkt zusätzlich als Blendschutz für die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3.

#### 4.1.2 Baubedingter Flächenbedarf

Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden bestehende bzw. geplante Straßennebenflächen, der bestehende Parkplatz „Wolfstein“, bestehende Feld- und Waldwege, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen vorübergehend in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommenen Offenlandflächen werden renaturiert.

## 4.2 Sonstige Auswirkungen auf die Umwelt

### 4.2.1 Anlagebedingte Auswirkungen

Für die Erweiterung der Verkehrsflächen sind folgende Erdbewegungen notwendig:

	Auftragsmengen	Abtragsmengen	Mengen- Defizit / Überschuss
Anlage ohne LS-Wall	54.400 m <sup>3</sup>	5.300 m <sup>3</sup>	- 49.100 m <sup>3</sup>
LS-Wall	9.600 m <sup>3</sup>	0 m <sup>3</sup>	- 9.600 m <sup>3</sup>
<b>Summe</b>	<b>64.000 m<sup>3</sup></b>	<b>5.300 m<sup>3</sup></b>	<b>- 58.700 m<sup>3</sup></b>

Damit ist ein Mengendefizit von rd. 58.700 m<sup>3</sup> vorhanden.

Das o.g. Defizit an Erdmengen kann durch Erdüberschussmengen bei anderen Maßnahmen an der A3 ausgeglichen werden.

### 4.2.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

#### a) Schadstoffemissionen

Die Schadstoffemissionen werden in erster Linie von der durchgehenden A 3 bestimmt. Die Emissionen aus der PWC-Anlage sind von untergeordneter Bedeutung und für die Gesamtimmissionsbelastung vernachlässigbar. Die Abschätzung der Immissionskonzentrationen erfolgt nach den „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“, welche den aktuellen Stand der Erkenntnisse zur prognostischen Abschätzung der aufgrund einer geplanten Straßenbaumaßnahme zu erwartenden Luftschadstoffe enthält. Sie führte zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben der hier maßgebenden 39. BImSchV eingehalten sind.

#### b) Lärmemissionen

Für die außerhalb des Untersuchungsraumes liegenden Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird die straßenverkehrsbedingte Lärmbelastung hauptsächlich durch die bestehende BAB A 3 bestimmt. Eine wesentliche Änderung der Autobahn durch den Ausbau des bestehenden Rastplatzes „Wolfstein“, die einen grundsätzlichen Anspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV bedeuten würde, liegt nicht vor.

#### c) Straßenentwässerung

Für die Straßenentwässerung ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken vorgesehen. Das gesamte Fahrbahn- und Stellplatzwasser wird gesammelt und über Rinnen, Mulden, Gräben und Rohrleitungen in das Absetz- und Rückhaltebecken eingeleitet. Im Absetzbecken (ASB) erfolgt eine Abscheidung von Feststoffen und Feinteilchen, sowie die Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten (z. B. Öl). Im nachgeschalteten Rückhaltebecken (RHB) werden Hochwasserspitzen aus Starkregenereignissen zwischengespeichert und nur eine gedrosselte Abflussmenge in den Vorfluter (Graben zur Pilsach) eingeleitet. Eine Verschlechterung der derzeitigen Hochwassersituation ist nicht zu erwarten.

### 4.2.3 Baubedingte Auswirkungen

#### a) Temporäre Bodenverdichtung bzw. –veränderung

Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen mit temporären Bodenverdichtungen und –veränderungen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert.

#### b) Sonstige temporäre Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen.

## 5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

### 5.1 Mensch (Wohn- und Wohnumfeldfunktion)

#### 5.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

##### a) Flächenbeanspruchung

Durch das geplante Vorhaben werden keine ausgewiesenen Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete beansprucht.

Vorhandene Erschließungswege werden wieder hergestellt.

##### b) Visuelle Beeinträchtigung

Die vorhandenen Waldbereiche im Osten und Westen des Vorhabens bleiben überwiegend erhalten, so dass direkter Sichtbezug zwischen Siedlung (Ungernicht, Pilsach) und PWC-Anlage nicht möglich ist. Die PWC-Anlage wird durch Gehölzgruppenpflanzungen zur offenen Flur im Süden hin abgeschirmt.

#### 5.1.2 Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen

##### a) Schadstoffimmissionen

Nachdem die Wohnbebauung von Pilsach mehr als 600 m von der geplanten PWC-Anlage entfernt liegt, ergibt sich durch den Bau keine spürbare Verschlechterung der Schadstoffbelastung. Die Anteile der Emissionen aus dem Verkehr auf der PWC-Anlage werden gegenüber der Immissionsbelastung durch die BAB A3 auf Höhe der o.g. Wohnbebauungen nicht spürbar sein.

Wirkfaktor	Betroffener Bestand	Eingriff	Umfang der Wirkung/ Betroffenheit
Schadstoffimmissionen	Zusätzlicher, quantifizierbarer Eintrag in Biotopstrukturen im Einflussbereich der bestehenden BAB A3 nicht gegeben.	Keine signifikante Veränderung im Umfeld zu erwarten	--

##### b) Lärmimmissionen

Nachdem die Wohnbebauung von Pilsach mehr als 600 m von der geplanten PWC-Anlage entfernt liegt, ergibt sich durch den Bau keine spürbare Verschlechterung der Lärmbelastung. Die Anteile der Emissionen aus dem Verkehr auf der PWC-Anlage werden gegenüber der Immissionsbelastung durch die BAB A3 auf Höhe der o.g. Wohnbebauungen nicht spürbar sein.

### 5.2 Mensch (Erholungs- und Freizeitfunktion)

#### a) Funktionsverlust oder Beeinträchtigung durch Schadstoffeintrag und Störreize

Die Vorhabenseingriffe finden in vorbelasteten Bereichen angrenzend bzw. im Umfeld der bestehenden Autobahntrasse statt. Wege und / oder Flächen mit Bedeutung für die Erholungsnutzung sind nicht betroffen.

Bauzeitlich ist darüber hinaus mit der Verlärmung und Störung zu rechnen.

#### b) Visuelle Beeinträchtigung

Die PWC-Anlage bleibt durch den Erhalt der großflächigen Waldflächen und Gehölzstrukturen auch nach dem Ausbau wenig einsehbar. Die PWC-Anlage wird durch Gehölzpflanzungen zur offenen Flur im Süden hin abgeschirmt.

#### c) Veränderung des Wegeangebots

Vorhandene Erschließungswege werden wieder hergestellt.

### 5.3 Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Bei den vom Eingriff betroffenen Beständen handelt es sich überwiegend um Flächen in der Beeinträchtigungszone (Vorbelastungen) der bestehenden BAB A 3 und des Parkplatzes (detaillierte Angaben zu den im nachfolgenden Kap. 5.3 beschriebenen und betroffenen Flächen in der Unterlage 19.1.1, Kap. 4.1).

#### 5.3.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

##### a) Verlust von Biotopen und schützenswerten Waldflächen

Wirkfaktor	Betroffener Bestand	Eingriff	Umfang der Wirkung/ Betroffenheit
Verluste von Biotopfunktion	Intensiv bewirtsch. Ackerflächen (A11)	Versiegelung Überbauung	0,830 ha 1,554 ha
	Mäßig extensiv gen. artenarmes Grünland (G211) und Säume (K121/K122)	Versiegelung Überbauung	0,465 ha 0,468 ha
	Grünflächen / Gehölzbestände entl. Verkehrswege (V51)	Versiegelung Überbauung	0,545 ha 1,059 ha
	Rad/Fusswege, bewachsen	Versiegelung Überbauung	0,024 ha 0,097 ha
	Wald mit geringer Biotopfunktion (N712)	Versiegelung Überbauung	0,142 ha 0,329 ha
	Wald mit mittlerer Biotopfunktion (W14, L212, L542, L62)	Versiegelung Überbauung	0,071 ha 0,202 ha
Verlust von Habitatstrukturen	Saum- und Staudenfluren mit Lebensraumfunktion für Reptilien (insbesondere Zauneidechse)	Verlust von Flächen mit Potenzial für Lebensstätten. Die ökologische Funktion im räumlichen Kontext bleibt durch Schaffung von Ausweichlebensraum (vgl. 4 A u. 5 A mit 3 V <sub>CEF</sub> ) erhalten.	Ca. 0,03 ha

Bei den betroffenen Beständen handelt es sich teils um Flächen in der Beeinträchtigungszone. Die betroffenen Waldflächen werden als „wiederherstellbar“ (mit längerer Entwicklungszeit) bewertet.

##### b) Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, wird durch die Erweiterung der PWC-Anlage v.a. im Bereich der Ein- und Ausfahrt, sowie durch die Parkplatzerschließung vergrößert. Wegen baubedingter Inanspruchnahme der Waldflächen oder Berücksichtigung bei der Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen durch Straßenböschungen wird hier kein zusätzlicher Eingriff festgestellt, da die direkte Beanspruchung **nicht** über die mittelbare Wirkung des Straßenverkehrs hinausgeht.

##### c) Verlust bzw. Funktionsverlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen.

Eine Beeinträchtigung von Feucht- oder Trockenlebensräumen ergibt sich nicht.

##### d) Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch-, Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen

Die bestehende Autobahntrasse mit der vorhandenen Parkplatzanlage stellt im jetzigen Zustand bereits eine Barriere für bodengebundene Tiere aber auch für viele flugfähige Arten dar. Durch die Erweiterung der PWC-Anlage wird sich vor allem die Breite dieser Barriere vergrößern. Die vorhandenen, kleinen Unterführungen bleiben erhalten.

**e) Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 23 - 30 BNatSchG, Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG (vgl. Kap. 2.2.2, Punkt d)**

Schutzgebiete nach § 23 - 30 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Die Baumaßnahme selbst liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet „Bundesautobahnen Berlin - München, Nürnberg - Amberg, und Nürnberg - Regensburg“. Die geplante Ausgleichsfläche 6A `Rastplatz Rödelberg liegt innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes.

Natura 2000-Gebiete (Richtlinie 79/409/EWG, Richtlinie 92/43/EWG)

FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind durch die geplante Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

**f) Beeinträchtigung von streng geschützten Arten**

Es wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ermittelt, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (vgl. Unterlage 19.1.3 - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP))

Von den in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten wurden im Untersuchungsgebiet und seinem nahen Umfeld Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Reptilien und Vögel nachgewiesen, die dort auftreten oder potenziell auftreten können.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Säugetieren, Reptilien und bei europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Wirkfaktor	Betroffener Bestand	Eingriff	Umfang der Wirkung/ Betroffenheit
Beeinträchtigung von Einzeltieren	Fledermäuse und Vögel bei Vorhandensein potenzieller Quartierbäume und Brutgehölze	Keine Betroffenheit, da in Strukturen nicht während relevanter Nutzungszeiten wie Brutzeiten, Fortpflanzungszeiten und Überwinterungszeiten eingegriffen wird (vgl. Vorgaben zur Baufeldfreimachung, 1.1 V bis 1.3 V)	--
	Einzelne auf dem Baufeld verbliebene Zauneidechsen	Eine Verletzung oder Tötung wird in den durch direkte Flächeninanspruchnahme betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Absammeln und Verbringen in einen Ausweichlebensraum, der mit Schutzeinrichtungen versehen ist, vermieden (Maßnahme 3 V CEF).	Bei den möglicherweise durch die Baumaßnahme hinsichtlich Verletzung und Tötung betroffenen Individuen handelt es sich höchstens um Einzeltiere, da eine Vermeidungsmaßnahme (3 V CEF) in Verbindung mit funktionserhaltenden Maßnahmen (4 A, 5 A) durchgeführt werden. Damit steigt das Tötungsrisiko der Zauneidechsen nicht signifikant und das allgemeine Lebensrisiko wird nicht erheblich vergrößert, so dass sich hier kein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ergibt.

Für Säugetier- und Vogelarten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

### 5.3.2 Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen

#### a) Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, wird durch die Erweiterung der PWC-Anlage v.a. im Bereich der Ein- und Ausfahrt, sowie durch die Parkplatzerschließung vergrößert. Wegen baubedingter Inanspruchnahme der Waldflächen oder Berücksichtigung bei der Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen durch Straßenböschungen wird hier kein zusätzlicher Eingriff festgestellt, da die direkte Beanspruchung **nicht** über die mittelbare Wirkung des Straßenverkehrs hinausgeht.

Wirkfaktor	Betroffener Bestand	Eingriff	Umfang der Wirkung/ Betroffenheit
Kollisionen mit Fahrzeugen	Avifauna, Fledermäuse	Durch den Parkplatz mit geringen Fahrgeschwindigkeiten und geplanter randlicher Eingrünung ist keine wesentliche Erhöhung im Vergleich zur bestehenden Situation mit der BAB A3 zu erwarten.	--

### 5.3.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

#### a) Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von naturnahen Elementen kann bei den Waldflächen nicht vermieden werden. Es werden für die Bauzeit 0,235 ha Waldflächen in Anspruch genommen, die nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgeforstet werden.

Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Ackerfläche beträgt ~~0,877~~ 1,033 ha und von Grünland 0,112 ha. Die in Anspruch genommenen Flächen werden renaturiert.

Wirkfaktor	Betroffener Bestand	Eingriff	Umfang der Wirkung/ Betroffenheit
Beeinträchtigung von Biotopfunktion	Intensiv bewirtsch. Ackerflächen (A11)	Vorübergehende Inanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baufeld) mit nachfolgender Renaturierung der kurzfristig wiederherstellbaren Flächen	0,877 1,033 ha
	Grünland (G211)	Vorübergehende Inanspruchnahme (Baustelleneinrichtung, Baufeld) mit nachfolgender Renaturierung der kurzfristig wiederherstellbaren Flächen	0,112 ha
	Wald mit geringer Biotopfunktion (N712)	Beanspruchung für Baufeld (Fällung/ Rodung); teilweise mittel- bis langfristig Wiederherstellung der Waldflächen; Minimierung durch Schutz-einrichtung (2V)	0,113 ha
	Wald mit mittlerer Biotopfunktion (L212, L542, L62)	Beanspruchung für Baufeld (Fällung/ Rodung); teilweise langfristig Wiederherstellung der Waldflächen; Minimierung durch Schutz-einrichtung (2V)	0,122 ha
Beeinträchtigung von Habitatfunktion	Habitatflächen für die Zauneidechse	Keine erhebliche Beeinträchtigung, da Abfang und Hälterung (vgl. 3 V <sub>CEF</sub> ) und Ausweichlebensraum (4 A)	

## **b) Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize**

Die Bereiche um die PWC-Anlage einschl. der erforderlichen Zufahrten sind während der Bau- maßnahmen erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Diese Bereiche - besonders im Wald als Lebensraum für Fleder- mäuse und Waldvögel – weisen jedoch aufgrund der vorhandenen Zerschneidung und Vorbe- lastung nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist da- mit nicht verbunden.

Die Benutzung von Feld- und Waldwegen für Baustellenfahrzeuge bedingt vorübergehende lo- kale Beeinträchtigungen, wobei Staubemissionen durch eine während der Bauzeit vorüberge- hende Befestigung gemindert werden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist nicht gegeben.

## **5.4 Boden**

### **5.4.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Belebter Boden geht durch Versiegelung (Verlust von Bodenfunktionen, teilweise in bereits be- einträchtigten Bankett- und Böschungsbereichen) verloren bzw. wird durch die Überbauung (Böschungen, Bankette, PWC-Anlagen, sonstige Nebenanlagen) beansprucht (vgl. Kap. 4.1.1). Rückzubauende Fahrbahn- und Parkplatzflächen werden im Gegenzug renaturiert bzw. für Ein- grünungs- und Lärmschutzmaßnahmen beansprucht.

### **5.4.2 Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch die Erweiterung der Verkehrsflächen entsprechend verstärkt und verla- gert. Betroffen werden v.a. Straßennebenflächen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Belastung besonders schützenswerter Bodenstrukturen sind nicht gegeben.

### **5.4.3 Baubedingte Beeinträchtigungen**

#### **a) Funktionsverlust von Flächen mit besonderer Bedeutung durch Deponien, Baustraßen oder Baufelder**

Belebter Boden wird durch Baufelder, Baustraßen und die Deponierung von Erdaushubmassen beansprucht (vgl. Kap. 4.1.2). Die Flächen werden neu gestaltet bzw. renaturiert, so dass so- wohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion nicht nachhaltig verlo- ren gehen.

#### **b) Beeinträchtigung von Flächen mit besonderer Bedeutung durch Schadstoffeintrag**

Bauzeitlich ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden durch den Baubetrieb gegeben. Es gelten jedoch grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt für Fahr- zeuge, Baumaschinen und Baubetrieb.

## **5.5 Wasser (Grundwasser)**

Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Ruß- partikel, Öl etc.) in das Grundwasser wird durch die Einleitung des Fahrbahnwassers in Regen- rückhaltebecken mit Absetzbecken weitestgehend gemindert.

## **5.6 Wasser (Oberflächengewässer)**

Weder anlagen-, betriebs oder baubedingte Beeinträchtigungen führen zu einer Verschlechte- rung des ökologischen Zustandes i. S. d. Wasserrahmenrichtlinie

### **5.6.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Mit der Anlage von Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken sind keine Beeinträchtigungen von Bachlebensräumen oder der hydraulischen Abflussverhältnisse verbunden.

## **5.6.2 Verkehrs-, betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzölösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in Oberflächengewässer wird durch die Einleitung des Fahrbahnwassers in Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken weitestgehend gemindert.

## **5.6.3 Baubedingte Beeinträchtigungen**

Baubedingt kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringfügig erhöhten Einschwemmungen von Boden in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit nicht verbunden. Es gelten jedoch grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt für Fahrzeuge, Baumaschinen und Baubetrieb.

## **5.7 Klima und Luft**

Die Überbauung und Versiegelung von Waldbeständen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich.

Relevante negative Veränderungen des Klimas sind damit nicht verbunden

## **5.8 Landschaft / Landschaftsbild**

### **5.8.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen**

Die geplante PWC-Anlage bleibt durch den Erhalt der großflächigen Waldflächen und Gehölzstrukturen auch nach dem Ausbau wenig einsehbar.

Durch Anlage des Parkplatzes selbst findet eine Umgestaltung des Landschaftsbildes statt (Geländeauftrag, Nutzungsänderung). Es ist keine erhebliche Veränderung von oder durch Brücken geplant. Einzelne erhöhte Bauwerke wie Dammschüttungen/ Lärmschutzwälle führen dabei jedoch zu keinen besonders erheblichen Veränderungen nach Durchführung der Gestaltungsmaßnahme G8. Die Begrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild wird erst zeitversetzt wirksam.

### **5.8.2 Baubedingte Beeinträchtigungen**

Die Nutzung von Waldflächen durch Baustellenfahrzeuge bedeutet keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen von Landschaftsbildqualitäten.

## **5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sind durch den Bau der PWCAnlage nicht zu erwarten, da keine im Bauabschnitt bekannt sind, noch vermutet werden.

## **5.10 Wechselwirkungen**

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume (Wechselbeziehungen).

Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) werden direkt oder indirekt über die in Kap. 4 und 5 beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst.

## **6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. zum Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG)**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen**

#### **6.1.1 Mensch**

Der geplante Lärmschutzwall zwischen der Richtungsfahrbahn Regenburg und den Parkflächen dient dem Schutz der LKW-Fahrer und als Blendschutz für die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3.

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird wieder hergestellt.

#### **6.1.2 Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume**

- Im Verlauf der Planung wurde das ursprünglich im Waldrandbereich vorgesehene Regenrückhaltebecken auf Flächen außerhalb des Waldbestandes zurückgenommen, so dass Waldbestand mit wertvollen Alteichen nicht in Anspruch genommen werden muss.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, die nach den einschlägigen Regelungen geschützt sind.

- Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar, und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt. (1.1V)
- Potenzielle Fledermausquartierbäume werden markiert (beachte Maßnahme 1.3 V). Pro Baum mit potenziellen Fledermausquartier, der entfernt werden soll, werden drei handelsübliche Fledermauskästen unterschiedlicher Typen vor der Entfernung der Bäume an geeigneten Standorten in dem östlich gelegenen Waldbereich „Muschel“ angebracht. (1.2 V)
- Die Fällung fledermausrelevanter Bäume findet im Oktober statt, außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubezeit (beachte Maßnahme 1.2 V). (1.3 V)
- Während der Bauphase sind Abgrenzungen mit Bauzäunen, Bändern oder Pfosten und ähnlichem zum Schutz der Vegetationsbestände herzustellen und aufrechtzuerhalten, sowie durch eine besondere Einweisung der Baufirmen die Einhaltung der Schutzstreifen zu gewährleisten. (2 V)
- Schutz der Zauneidechsen vor Tötung; Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Entfernen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechse:  
Spontanbegrünung auf einer Teilfläche mit Umgrenzung durch einen reptiliensicheren Zaun; Anlage von Reptilienhabitats-elementen; Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse: Anlage von 3 Reptilien-Habitats-elementen; Fertigstellung des Ausweichlebensraumes erfolgt spätestens im Herbst vor Umsetzung der Zauneidechsen, um eine ausreichende Vegetationsentwicklung zu gewährleisten. (3 V<sub>CEF</sub>); die Hälterungsfläche wird nach Beendigung der Baumaßnahme und Herstellung von strukturreichen Magersäume und wärmeliebenden Gebüsch (Maßnahme 4 A, 5A) Teil der Ausgleichsfläche 4 A.
- Mit der geregelten Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenflächen über Rohrleitungen, Mulden und Gräben und Rückhaltebecken mit Absetzbecken werden bestehende Belastungen von Böden, Fließgewässern und Lebensräumen deutlich verringert. Die Außeneinzugsgebiete bleiben weitgehend unverändert. Dies stellt vor allem für die empfindlichen Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer eine wesentliche Verbesserung dar.
- Die Flächen der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert bzw. wieder hergestellt.

### 6.1.3 Boden

- Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch Versiegelung neuer Bodenfläche
- Nicht mehr benötigte Straßenflächen und Parkplätze werden entsiegelt.

### 6.1.4 Wasser

- Im Zuge des Ausbaus wird die derzeit ungeordnete Entwässerung des Fahrbahnwassers über die Straßenböschungen neu geordnet. Das Wasser wird gefasst und Rückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt, bevor es an den Vorfluter, weitergegeben wird.
- Mit der geregelten Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenflächen über Gräben und Rückhaltebecken mit Absetzbecken werden bestehende Belastungen von Böden, Fließgewässern und Lebensräumen deutlich verringert. Dies stellt vor allem für die empfindlichen Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer eine wesentliche Verbesserung dar.

### 6.1.5 Klima und Luft

- Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffe werden unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestalterischer Aspekte Straßenbegleitpflanzungen neu geschaffen.

### 6.1.6 Landschaft / Landschaftsbild

- Durch Inanspruchnahme von Flächen der bestehenden Rast-Anlage werden weniger Bereiche mit Bedeutung für das Landschaftsbild neu überbaut.
- Das Konzept zur Einbindung der Anlage in die umgebende Landschaft sieht landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen (siehe Unterlage 19.1.1, Kap. 5.3) vor.

## 6.2 Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

### Naturhaushalt

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können gemäß § 15 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden.

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet

- einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten des Naturraumes möglich – möglichst nahe wiederhergestellt oder geschaffen werden,
- andererseits aber auch betroffene Flächenfunktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden.

Den Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplanung, Wald funktionsplanung, Arten- und Biotopschutzprogramme) entsprechend wurde als naturschutzfachliches Leitbild formuliert:

- Erhöhung der Lebensraumvielfalt  
Entwicklung von naturnahen Gehölzen und Säumen in der strukturarmen Flur, von kleinflächigen Trockenlebensräumen und Altgrasbeständen im direkten Anschluss zum bestehenden Wald zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Arten des Offenlandes bzw. der Grenzbereiche von Offenland zu Wald; dabei Schaffung von Kleinstrukturen wie Steinhäufen und -wälle, besonnte Wurzelbereiche/ Gehölzhäufen, etc. zur Erhöhung der Lebensraumqualität für Reptilien, Insekten und andere wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten.

- Verbesserung der Biotopverbundsituation  
Herstellung von naturnahen Flächen mit Biotopfunktion als Vernetzungselemente. Erhöhung der Dichte von Trittsteinbiotopen durch die Bereitstellung extensiv genutzter, naturnaher Lebensräume.
- Verbesserung der Grundwasser- und Bodenfunktion  
Ermöglichen der Grundwasserneubildung durch Nutzungsextensivierung und Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung.
- Förderung standortgemäßer, naturnaher Laub- und Mischwälder  
Neuaufforstungen mit hohem Anteil an standortheimischen Gehölzen. Durchführung von Maßnahmen im Wald und Waldrandbereich in Abstimmung mit den Forstbehörden.

Das Leitbild dient zur Ableitung von Maßnahmen, die geeignet sind, die ermittelten Konflikte / Eingriffe zu kompensieren. Vom Bauvorhaben sind vorrangig betroffen:

- Offenland mit landwirtschaftlicher Nutzung und Grünland auf dem Parkplatzgelände (ca. 3,237 ha)
- Waldflächen (0,759 ha)
- Säume und Staudenflur an Wegen der landwirtschaftlich genutzten Flur sowie Saum- und Altgrasstrukturen auf dem bestehendem Parkplatzgelände (0,079 ha)
- Straßenbegleitgehölze und Grünflächen auf Autobahn-/Straßenböschungen (1,724 ha).

Dem Grundsatz der multifaktoralen Kompensation folgend wurden Maßnahmen zur Kompensation der Habitatverluste bzw. -verkleinerung für betroffene Arten entwickelt, die sowohl als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und zur Kompensation von beeinträchtigten Biotopen, Lebensraumfunktionen, Funktionen von Boden und weiteren Schutzgütern dienen können. Dadurch wurden auch die übrigen, nicht als planungsrelevant bestimmten und beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts mit abgedeckt.

Die Maßnahmen 4 A und 5 A wurden vorrangig entwickelt, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zauneidechse [in räumlichen Bezug zum Eingriff](#) zu erbringen. Gleichzeitig tragen die Maßnahmen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen von Offenlandlebensräumen gemäß § 15 BNatSchG bei. Die Maßnahmen dienen nicht allein dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Umwandlung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in magere Grasflächen mit Entwicklungsziel Halbtrockenrasen stellt auch für den Boden eine Extensivierung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert. Für das Landschaftsbild ergeben sich auf den Maßnahmenflächen neue Strukturelemente, die zur landschaftlichen Vielfalt im Gebiet beitragen.

Die Maßnahme 6 A `Rödelberg` dient neben dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen zusammen mit der Maßnahme 7 W der Wiederherstellung von Wald für Waldverluste nach Waldrecht. Die Umnutzung intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche in Wald stellt auch eine Extensivierung der Bodennutzung dar und verbessert somit die Leistungsfähigkeit des Bodens. Durch die Anlage und Entwicklung der strukturreichen Offenlandflächen und die Waldneugründung sowie der damit einhergehenden Verbesserungen der Boden- und Grundwasserfunktionen im Rahmen der Maßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen nicht nur gleichwertig sondern zum Großteil auch gleichartig kompensiert.

### Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG

~~Agrarstrukturelle Belange wurden bei der Maßnahmenplanung insoweit berücksichtigt, dass für einen Teil der Kompensationsflächen die Grundstücke gewählt wurden, die bereits durch den Bau der PWC-Anlage und des RRHBs hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung betroffen sind.~~ Agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Landwirtschaftliche Nutzflächen wurden nur insoweit in Anspruch genommen, wie sie vom Umfang und der Lage in unmittelbarer Nähe zum Eingriff für den Artenschutz der Zauneidechse erforderlich sind. Gesetzlich geschützte Biotope scheiden als Offenlandflächen auf Grund des gesetzlichen Biotopschutzes für die Kompensationsanrechnung aus, so dass als Maßnahmenflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Biotopstatus in Anspruch genommen werden. Alternativen sind nicht vorhanden.

Entsprechend § 9 Abs. 2 BayKompV i.V. mit § 15 Abs. 3 BNatSchG sind Flächen mit überdurchschnittlich ertragreichen Böden nicht für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. Die vorgesehenen Flächen weisen für den Landkreis Neumarkt unterdurchschnittliche Ackerzahlen auf.

Für weitere Kompensationsmaßnahmen wird die aufgelassene Parkplatzfläche "Rödelberg" entsiegelt und trägt entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 3 zur Minimierung der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen bei.

Die Maßnahmen 4 A und 7 W kommen auf Restflächen bzw. durch die Anlage ~~angeschnittenen abgeschnittenen~~ Flächen zu liegen. ~~-, welche einer landwirtschaftlichen Nutzung wegen zu geringer Größe oder ungünstiger Ausformung nicht mehr zugeführt werden können.~~

Die nach dem Waldgesetz erforderliche Neubegründung von Wald muss nach dem BayWaldG auf bestehendem Offenland umgesetzt werden. Gesetzlich geschützte Biotope scheiden für diese Maßnahme aufgrund der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes aus, so dass neben der Belegung der Fläche am Rödelberg nur die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen verblieb. Alternativen dazu wurden geprüft, sind jedoch nicht vorhanden.

### Landschaftsbild

Ziel des Gestaltungskonzepts ist die harmonische Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft und eine Verminderung des technischen Eindrucks. Die Bepflanzung mit Gehölzen und Gehölzgruppen am Rand der Anlage bewirkt eine Abschirmung der Anlage zur offenen Landschaft hin und dient gleichzeitig als Sichtschutz.

Zum anderen soll auch das Parkplatzgelände für die Reisenden und Nutzer der Anlage ansprechend gestaltet werden. Einzelbäume bieten Schatten und tragen zur Strukturierung der Anlage bei. Durch die Auswahl der Baumarten (z.B. Ahorn, Eberesche, Hainbuche) erfolgt eine regionaltypische Gestaltung der Anlage. Grünflächen dienen als Aufenthaltsbereiche, eine Platzierung von Sitzgruppen ermöglicht die Nutzung für Picknick und Erholung.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in der Unterlage 9.2 (Maßnahmenplan) kartografisch dargestellt und in den Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3) detailliert beschrieben.